Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/305

Sachgebiet 613

Vorblatt

Vertrag mit Österreich über zoll- und paßrechtliche Erleichterungen bei grenzdurchschnittenen Staustufen und Brücken (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Die Anwendung der normalen zoll- und paßrechtlichen Vorschriften behindert die Errichtung und Unterhaltung von grenzdurchschnittenen Staustufen und Brücken.

B. Lösung

In der Vergangenheit wurden auf Grund von Regierungsabkommen an der deutsch-österreichischen Grenze die jeweiligen zoll- und paßrechtlichen Erleichterungen durch nationale Maßnahmen herbeigeführt. Sie sollen nunmehr durch staatsvertragliche Regelungen ersetzt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 63551

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/305

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III 5 - - 65305 — Zo 16/70

Bonn, den 27. Januar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

nebst Begründung, Wortlaut des Vertrages, des Briefwechsels vom 12. April 1965 und des Notenwechsels vom 31. März 1969 sowie der Denkschrift zum Vertrag mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23. Januar 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 54, Posttach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 31. Mai 1967 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, nebst Briefwechsel vom 12. April 1965 und Notenwechsel vom 31. März 1969 wird zugestimmt. Der Vertrag, der Briefwechsel und der Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, Änderungen der Anlage I des Vertrages auf Grund seines Artikels 1 Abs. 3 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

Nach Artikel 4 Abs. 5 des Vertrages eingeführte Waren gehen im Falle des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages mit der Einfuhr in die Zollgutverwendung des Unternehmens über, dem sie bewilligt ist.

Artikel 4

Soweit für vor Inkrafttreten des Vertrages eingeführte Waren Eingangsabgaben gestundet worden sind, werden sie erlassen, wenn die Waren, wären sie nach Inkrafttreten des Vertrages eingeführt worden, abgabenfrei blieben.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 sowie der Briefwechsel und der Notenwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, weil er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 78 in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich, weil die in Artikel 5 vorgesehene Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben auch die Befreiung von der Biersteuer einschließt und die in Artikel 7 vorgesehene steuerliche Regelung für Kraftfahrzeuge sich auch auf die Kraftfahrzeugsteuer erstreckt.

Zu Artikel 2

Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages in Verbindung mit der Anlage I bestimmt die Staustufen und Grenzbrücken, auf die der Vertrag anzuwenden ist. Nach Artikel 1 Abs. 3 können die Regierungen der Vertragsstaaten das Verzeichnis der Staustufen und Grenzbrücken durch Vereinbarung ändern. Derartige Änderungen haben normativen Charakter, weil sie unmittelbar Ansprüche auf die im Vertrag vorgesehenen Abgabenvergünstigungen begründen oder aufheben können. Die Änderungen sollen deshalb innerstaatlich durch Rechtsverordnungen der zuständigen Fachminister mit Zustimmung des Bundesrates durchgeführt werden.

Zu Artikel 3

Nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages sind Waren abgabenfrei, die unter zollamtlicher Überwachung zu bestimmten Zwecken verwendet werden (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 des Zollgesetzes). Die Waren dürfen nach Absatz 5 a.a.O. innerhalb der Bau- oder Werkzone ohne zollamtliche Behandlung eingeführt werden. Artikel 3 des Vertragsgesetzes bestimmt, daß diese Waren schon mit der Einfuhr in die — für diese Fälle allgemein zu bewilligende — Zollgutverwendung übergehen, ohne daß sie erst nach § 39 Abs. 3 des Zollgesetzes angeschrieben und angemeldet werden müssen.

Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 des Vertrages sieht unter bestimmten Voraussetzungen Abgabenfreiheit auch für Rückwaren vor. Diese Waren dürfen ebenfalls nach Absatz 5 a.a.O. ohne zollamtliche Behandlung eingeführt werden. Die letztgenannte Bestimmung ist so zu verstehen, daß die abgabenfreien Rückwaren mit ihrer Einfuhr Freigut im Sinne des Zollgesetzes (vgl. § 5 dieses Gesetzes) werden. Eine entsprechende Bestimmung im Vertragsgesetz — die nur deklaratorisch wäre — erscheint entbehrlich.

Zu Artikel 4

Im Vorgriff auf die im Vertrag getroffenen Regelungen sind Eingangsabgaben für eingeführte Waren gestundet worden. In der Republik Österreich wurde ebenso verfahren. Die im Verwaltungswege angeordnete vorläufige Regelung soll durch den Erlaß der Abgabenbeträge beendet werden. Die Stundungen halten sich im Rahmen der im Vertrag vorgesehenen Abgabenfreiheit.

Zu Artikel 5

Der Vertrag und die nach Artikel 2 dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 sowie der Briefwechsel und der Notenwechsel in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die in dem Vertrag vorgesehenen Abgabenvergünstigungen bewirken keine Einnahmeausfälle, weil der Vertrag lediglich den faktisch bereits seit 1950 bestehenden Zustand legalisiert.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH

sind übereingekommen, über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie beim Betrieb von Staustufen an der deutsch-österreichischen Grenze ergeben, einen Vertrag zu schließen.

Sie haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Josef Löns,
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Wien,

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Lujo Toncic-Sorinj,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Vertragsstaaten treffen zur Erleichterung

a) des Baues, der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken,

b) des Betriebes von Staustufen

an der deutsch-österreichischen Grenze die folgenden Regelungen.

(2) Der Vertrag ist auf die in der Anlage I aufgeführten Staustufen und Grenzbrücken anzuwenden.

(3) Die Regierungen der Vertragsstaaten können durch Vereinbarung das Verzeichnis der Anlage I ändern. Die Vereinbarungen werden durch Austausch diplomatischer Noten in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Im Sinne dieses Vertrages bezeichnen die Begriffe

a) Staustufe: das Grenzkraftwerk und die Nebenanlagen im Sinne der für ihre Errichtung maßgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vom Baubeginn an;

b) Grenzkraftwerk: die Kraftwerks- und Schiffahrtsanlagen; bestehend aus Wehranlage, Krafthaus mit Anbauten und Montagehof, Schalthaus, Freiluftschaltanlage, Schleusenanlage mit Vorhäfen, Schleusenmeisterei und alle sonstigen unmittelbar hinzugehörigen Einrichtungen;

c) Nebenanlagen: die zum Bau, zum Betrieb, zur Instandhaltung oder Erneuerung einer Staustufe neben dem Grenzkraftwerk dienenden Grundstücke, Bauten und Einrichtungen einschließlich der Schiffahrtsanlagen sowie der Anlagen des Rückstau- und des Unterstromgebietes;

hierzu gehören z. B. Damm- und Brückenbauten, Spundwände, Uferschutzbauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Pumpwerke, Pegelanlagen, Beleuchtungs- und Signalanlagen, Werkstraßen, Hafen- und Dockanlagen mit den dazugehörigen Uferbauten für werkseigene schwimmende Geräte und Fahrzeuge, Anschlußgeleise, Zufahrtsstraßen, soweit der Unternehmer der Staustufe Baulastträger ist, dem Betrieb der Staustufe dienende und im örtlichen Zusammenhang damit stehende Betriebs- und Verwaltungsgebäude sowie für Betriebsangehörige und das Schleusenpersonal bestimmte und im örtlichen Zusammenhang mit dem Grenzkraftwerk stehende Wohngebäude und Werksiedlungen;

d) Bauzone: das Gelände beiderseits der Staatsgrenze, das für den Bau eines Grenzkraftwerkes oder für den Bau, die Instandhaltung oder Erneuerung einer Grenzbrücke benötigt wird;

e) Werkzone: das Gelände beiderseits der Staatsgrenze, das für den Betrieb, die Instandhaltung oder Erneuerung eines Grenzkraftwerkes benötigt wird;

f) Wasserfahrzeuge: die auf dem Grenzfluß und einmündenden Nebenflüssen im Gebiet der Staustufe zu ihrem Bau, ihrem Betrieb, ihrer Instandhaltung oder Erneuerung eingesetzten Schiffe und schwimmenden Arbeitsgeräte; z. B. Schwimmbagger, Motorschlepper, Schuten, Bereisungsboote, Eisbrecher, Schwimmkräne sowie sonstige Spezialschiffe;

g) Grenzbrücke: ein Bauwerk beiderseits der Staatsgrenze zum Überführen von öffentlichen Verkehrswegen über Flüsse, Täler oder andere Hindernisse;

h) Ein- und Ausgangsabgaben: die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anläßlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren mit Ausnahme der Gebühren bei besonderer Inanspruchnahme der Zollverwaltung.

Artikel 3

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen nach gegenseitiger Fühlungnahme und Anhörung des Unternehmens die örtliche Begrenzung der Staustufen sowie der Bau- und Werkzonen fest.

(2) Das Unternehmen hat Bau- und Werkzone, soweit die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht Ausnahmen zulassen, zollsicher zu umfrieden.

Artikel 4

(1) Waren (z. B. Baustoffe, Betriebsstoffe, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Land- und Wasserfahrzeuge, Baggergut), die aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten stammen, sind frei von Ein- und Ausgangsabgaben, wenn sie

a) unter zollamtlicher Überwachung zum Bau, zur Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie zum Betrieb von Staustufen verwendet werden oder

b) nach ihrer Ausfuhr zu unter Buchstabe a) genannten Zwecken wieder in den Vertragsstaat zurückgelangen, aus dessen freien Verkehr sie stammen.

Sicherheit wird für solche Waren nicht verlangt. Die Abgabenfreiheit kann nur von Unternehmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 beansprucht werden.

(2) Die Abgabenfreiheit nach Absatz 1 beschränkt sich für Werksiedlungen, Wohngebäude und Wohnungen in Betriebs- und Verwaltungsgebäuden auf die zum Bau benötigten Waren.

(3) Die Abgabenbefreiung für Kraftfahrzeuge nach Absatz 1 ist davon abhängig, daß die Fahrzeuge von Personen gelenkt werden, die im Besitze eines Grenzübertrittsausweises im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 sind.

(4) Werden Waren der im Absatz 1 genannten Art in den Vertragsstaat, aus dem sie ausgeführt worden sind, wieder eingeführt, so bleiben sie nur frei von Eingangsabgaben, soweit die entsprechenden Abgaben bei der Ausfuhr nicht erlassen, erstattet oder vergütet worden sind.

(5) Waren der im Absatz 1 genannten Art dürfen innerhalb der Bau- oder Werkzone in beiden Richtungen ohne zollamtliche Behandlung über die Zollgrenze verbracht werden.

Artikel 5

(1) Frei von Ein- und Ausgangsabgaben sind Lebensmittel einschließlich Getränke, die von den in Staustufen oder Bauzonen beschäftigten Personen als persönliche Verpflegung zum Verbrauch in diesen Gebieten mitgeführt oder ihnen zu diesem Zweck nachgebracht werden, soweit die Mengen den Tagesbedarf nicht übersteigen.

(2) Die Abgabenbefreiung nach Absatz 1 gilt nicht für alkoholische Getränke mit Ausnahme von Bier. Sie gilt bei Kaffee und Tee nur für fertige Getränke.

(3) Für die Ein- und Ausfuhr von Tabakwaren gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vertragsstaaten über den kleinen Grenzverkehr.

(4) Frei von Ein- und Ausgangsabgaben sind Lebensmittel einschließlich Getränke aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten, die Werkskantinen in Bauzonen während der Bauzeit in diese Zonen einführen und unter zollamtlicher Überwachung an Personen verkaufen, die in der Bauzone beschäftigt sind und diese Waren auch dort verbrauchen.

Artikel 6

Waren, die nach diesem Vertrag abgabenfrei bleiben, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

Artikel 7

Für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die in einem der Vertragsstaaten zugelassen und beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie beim Betrieb von Staustufen eingesetzt sind, wird in dem anderen Vertragsstaat Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern mit diesen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern in die Staustufen und die Bauzonen sowie innerhalb dieser Gebiete unterliegt nur der Beförderungssteuer des Heimatstaates.

Artikel 8

(1) Die Bau- oder Werkzone darf nur betreten, wer einen gültigen Grenzübertrittsausweis nach dem Muster der Anlage II bzw. III besitzt. Der von dem einen Vertragsstaat ausgestellte Grenzübertrittsausweis berechtigt auch zum Verlassen der Bau- oder Werkzone auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, doch dürfen hierbei der Bereich der Staustufe und die zum Erreichen ihrer einzelnen Teile notwendigen Verbindungswege auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nicht verlassen werden.

(2) Für den Aufenthalt im Bereich der Staustufe und Bauzone auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ist keine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

(3) Der Grenzübertrittsausweis ist auf Verlangen den zuständigen Organen beider Vertragsstaaten vorzuweisen.

Artikel 9

(1) Der Grenzübertrittsausweis wird auf Antrag von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung der Staustufen oder Grenzbrücken oder beim Betrieb von Staustufen beschäftigten Personen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer kann bis zu drei Jahren verlängert werden. Wird die Beschäftigung vor Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer beendet, so wird der Grenzübertrittsausweis ungültig.

(2) Für Personen, die nicht Angehörige eines der Vertragsstaaten sind, dürfen Grenzübertrittsausweise nur dann ausgestellt werden, wenn sie im Besitze eines gültigen Reisepasses oder Paßersatzes sind. Solche Grenzübertrittsausweise und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer bedürfen der Gegenzeichnung durch die Aus-

stellungsbehörde des anderen Vertragsstaates. Grenzübertrittsausweise für Angehörige der Vertragsstaaten bedürfen keiner Gegenzeichnung.

(3) Ist eine Gegenzeichnung erforderlich, so hat die Ausstellungsbehörde den Grenzübertrittsausweis vor dessen Aushändigung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates zu übersenden. Die Gegenzeichnung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 10

(1) Die Ausstellung eines Grenzübertrittsausweises ist zu versagen, wenn

a) der Antragsteller den Nachweis über seine Beschäftigung bei einer Staustufe oder einer Grenzbrücke nicht zu erbringen vermag,
b) der Antragsteller sich über seine Person nicht genügend ausweisen kann,
c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller den Grenzübertrittsausweis mißbräuchlich benutzen will oder
d) die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Der Grenzübertrittsausweis ist von der Ausstellungsbehörde zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die eine Versagung der Ausstellung gerechtfertigt hätten.

(3) Die Gegenzeichnung eines Grenzübertrittsausweises kann ohne Angabe von Gründen verweigert oder jederzeit widerrufen werden.

Artikel 11

Bei Mißbrauch können die Grenzaufsichtsorgane einen Grenzübertrittsausweis vorläufig einbehalten, doch ist er unter Mitteilung des Einbehaltungsgrundes von der Behörde, deren Organ den Grenzübertrittsausweis eingezogen hat, unverzüglich der Ausstellungsbehörde zu übermitteln. Diese hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Entziehung des Grenzübertrittsausweises vorliegen.

Artikel 12

(1) Zur Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten kann von den Grenzaufsichtsorganen in Einzelfällen das Betreten der Bau- oder Werkzone auch ohne Grenzübertrittsausweis vorübergehend gestattet werden, doch ist hiervon unverzüglich den Grenzaufsichtsorganen des anderen Vertragsstaates Mitteilung zu machen.

(2) Bei Unglücksfällen oder Notständen wie Feuersbrünsten und Naturkatastrophen ist Sanitätspersonen, Feuerwehrleuten und Rettungsmannschaften das Betreten der Bau- oder Werkzone und der Staustufe im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates für die Dauer der Hilfeleistung ohne Grenzübertrittsausweis gestattet.

Artikel 13

(1) Unternehmen, die Staustufen oder Grenzbrücken bauen, instandhalten oder erneuern oder Staustufen betreiben, unterliegen für den Vollzug dieses Vertrages innerhalb der Staustufen und der Bauzonen der abgabenbehördlichen Aufsicht jedes der beiden Vertragsstaaten nach dessen abgabenrechtlichen Vorschriften. Zu diesem Zweck haben die Unternehmen die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten treffen nach gegenseitiger Fühlungnahme die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung

a) des Personen- und Warenverkehrs in die und aus der Bau- oder Werkzone,
b) des Verbrauchs und der Verwendung der Waren, für die Abgabenfreiheit nach Artikel 4 und 5 dieses Vertrages gewährt wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bei der Durchführung der Aufsicht und der Überwachung die erforderliche Hilfe leisten.

Artikel 14

Auf die Grenzabfertigung innerhalb der Bau- und Werkzone findet das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrages keine abweichende Regelung getroffen wird.

Artikel 15

(1) Die Grenzabfertigungs- und Grenzaufsichtsorgane sowie die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht der Vertragsstaaten sind berechtigt, im Dienst den im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates liegenden Teil einer Bau- oder Werkzone zu betreten. Darüber hinaus dürfen die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht, soweit es ihr Dienst erfordert, sich auch im übrigen Teil der Staustufe im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bewegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen die dort genannten Organe ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung (insbesondere Dienstwaffen, Munition, Dienstfahrzeuge, Nachrichtengeräte, Diensthunde) mit sich führen und müssen einen mit Lichtbild versehenen Dienstausweis bei sich haben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, dürfen sie auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keine Amtshandlungen vornehmen. Waffengebrauch ist auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nur in Fällen der Notwehr nach dem Recht dieses Staates zulässig.

Artikel 16

(1) Die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 3 sind

auf deutscher Seite:

die Oberfinanzdirektion München und
das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei;

auf österreichischer Seite:

das Bundesministerium für Finanzen und
das Bundesministerium für Inneres sowie

a) wenn es sich um ein Grenzkraftwerk handelt:
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und
das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen;
b) wenn es sich um eine Grenzbrücke handelt:
das Bundesministerium für Bauten und Technik.

(2) In den übrigen Fällen werden die Regierungen der Vertragsstaaten einander mitteilen, welche Stellen als zuständige Behörden im Sinne dieses Vertrages zu betrachten sind.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten werden Personen, die auf Grund der Erleichterungen dieses Vertrages in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gelangt sind, jederzeit ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit formlos zurücknehmen.

Artikel 18

(1) Die Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten unterstützen einander soweit wie möglich zur Verhütung und Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsvorschriften, die sich auf den Grenzübertritt von Personen oder die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren beziehen. Sie geben einander hierzu die erforderlichen Auskünfte und gewähren einander Schutz.

(2) Von strafbaren Handlungen, die von den in Artikel 15 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates begangen werden, ist die vorgesetzte Dienststelle dieses Organes durch die entsprechende Dienststelle des zuletzt genannten Vertragsstaates zu benachrichtigen.

Artikel 19

Werden gegenüber den in Artikel 15 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf diesen Dienst strafbare Handlungen begangen, so gelten für die Verfolgung und Ahndung in dem zuletzt genannten Vertragsstaat dessen strafrechtliche Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Bediensteten.

Artikel 20

Für die Amtshaftung sind die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechend anzuwenden.

Artikel 21

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrages keine abweichende Regelung getroffen wird, bleibt der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. September 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr unberührt.

Artikel 22

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

Artikel 23

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 24

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

(2) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsstaaten in Verhandlungen über die Möglichkeit einer anderweitigen befriedigenden Regelung der im Zusammenhang mit dem Bau, der Instandhaltung und der Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie mit dem Betrieb von Staustufen entstehenden zoll- und paßrechtlichen Fragen eintreten.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 31. Mai 1967 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Löns

Für die Republik Österreich:
Dr. Lujo Toncic-Sorinj

Anlage I

Verzeichnis der Staustufen und Grenzbrücken

I. Staustufen

1. am Eibelebach bei Riefensberg-Oberstaufen
2. an der Saalach in Rott-Freilassing
3. am Inn in Simbach-Braunau
4. am Inn in Ering-Frauenstein
5. am Inn in Egglfing-Obernberg
6. am Inn in Schärding-Neuhaus
7. am Inn in Passau-Ingling
8. an der Donau in Jochenstein-Engelhartszell.

II. Grenzbrücken

1. Eisenbahnbrücke über die Leiblach an der Eisenbahnstrecke Lindau–Bregenz
2. Brücke über die Leiblach an der Straße Lindau–Bregenz
3. Brücke über die Leiblach an der Fahrstraße Rickenbach–Hörbranz
4. Lochersteg über die Leiblach an dem Weg Egghalden–Bad Diezlings
5. Brücke über den Rickenbach an der Straße Niederstaufen–Hohenweiler
6. Brücke über den Rickenbach an dem Feldweg Diethen–Weienried
7. Katzenmühlesteg über den Kesselbach von Scheffau (Landkreis Lindau) nach Hirschbergsau (Gemeinde Langen)
8. Hirschbergsauer Steg über den Kesselbach von Scheffau (Landkreis Lindau) nach Hirschbergsau (Gemeinde Langen)
9. Brücke über den Kesselbach an der Straße Neuhaus/Allgäu–Hueb
10. Ecklismühlesteg über die Rothach (Rotach) von Scheffau (Landkreis Lindau) nach Thal (Gemeinde Sulzberg)
11. Brücke über den Eyenbach an dem Feldweg Eyenbach–Thal
12. Brücke über den Eyenbach an der Straße Hinterschweinhöf–Sulzberg
13. Brücke über den Eibelebach an dem Fahrweg Krebs (Eibelemühle)–Gullenbach
14. Hehlesteg über den Littenbach nordwestlich Aach bei Oberstaufen
15. Brücke über den Littenbach an der Straße Aach–Springen
16. Brücke über den Doserbach an der Straße Balderschwang–Hittisau
17. Brücke über die Lappach an dem Fahrweg Balderschwang–Feuerstätterkopf
18. Brücke über den Fugenbach an der Fahrstraße Hirschgund (Hirschgunten)–Sibratsgfäll
19. Brücke über den Ach-Bach an dem Fahrweg Hirschgund (Hirschgunten)–Rubachalpe
20. Reichenbachbrücke bei Pfronten–Steinach
21. Eisenbahnbrücke über den Reichenbach an der Eisenbahnstrecke Pfronten–Vils
22. Schwarzbrücke bei Füssen
23. Brücke über den Fischbach an der Straße Linderhof–Plansee
24. Brücke über den Schellbach an der Neidernachstraße zwischen Griesen und Plansee
25. zwei Brücken über den Rißbach an der Straße Vorderriß–Hinterriß
26. Brücke über den Markgraben an der Straße Vorderriß–Hinterriß
27. Rauchstubenbrücke über die Walchen an der Alpenstraße zwischen dem Straßenkreuz „blaue Tafel" und Fall
28. Geißalmbrücke über die Walchen an der Alpenstraße zwischen dem Straßenkreuz „blaue Tafel" und Fall
29. Brücke über den Pittenbach an der Abzweigung der Alpenstraße bei der „blauen Tafel"
30. Brücke über den Pittenbach an der Straße von Kreuth nach Achenwald
31. Autobahnbrücke über den Inn bei Kiefersfelden–Kufstein
32. Brücke über den Inn an der Straße Oberaudorf–Niederndorf
33. Brücke über den Inn an der Straße Niederaudorf–Erl
34. Brücke über den Grenzgraben an der Straße Reit im Winkl–Kössen
35. Steg über den Hinteren Steinbach bei Melleck bei Grenzstein 184/19
36. Steg über den Hinteren Steinbach bei Melleck bei Grenzstein 184/8
37. Brücke über den Steinbach in Melleck bei Grenzstein 184/2
38. Brücke über den Steinbach in Melleck bei Grenzstein 183/8
39. Brücke über den Steinbach an der Straße Melleck–Lofer
40. Brücke über den Steinbach in Melleck beim ehemaligen Elektrizitätswerk (alte Bundesstraße)
41. Brücke über den Steinbach bei Grenzstein 182 (bei Melleck)
42. Brücke (Kesslersteg) über die Saalach bei Melleck (Grenzstein 181/18)
43. Brücke über den Aschauerbach in Schneizlreuth
44. Brücke über den Röthelbach (Augustinerbach) in Bayerisch Gmain bei Grenzstein 50
45. Brücke über den Röthelbach (Augustinerbach) in Bayerisch Gmain bei Grenzstein 48
46. Brücke über den Weißbach an der Straße Bayerisch Gmain–Großgmain
47. Brücke über den Weißbach in Bayerisch Gmain–Leopoldstal bei Grenzstein 43
48. Steg über den Weißbach in Bayerisch Gmain–Leopoldstal bei Grenzstein 42/2

49. Brücke über den Weißbach (Durchlaß unter der Straße) in Bayerisch Gmain–Leopoldstal bei Grenzstein 42/1
50. Autobahnbrücke über einen Fuhrweg zwischen dem deutschen Zollamt Schwarzbach-Autobahn und dem österreichischen Zollamt Walserberg-Autobahn
51. Fußgängersteg über die Saalach bei Hausmoning
52. Eisenbahnbrücke über die Saalach an der Bahnstrecke Freilassing–Salzburg
53. Brücke über die Saalach an der Straße Freilassing–Salzburg (Rott)
54. Brücke über die Salzach an der Straße Laufen–Oberndorf
55. Brücke über die Salzach an der Straße Tittmoning–Ettenau
56. Brücke über die Salzach an der Straße Burghausen–Wanghausen
57. Brücke über die Salzach an der Straße Burghausen–Ach
58. Brücke über den Inn an der Straße Simbach–Braunau
59. Eisenbahnbrücke über den Inn an der Bahnlinie Simbach–Braunau
60. Brücke über den Inn an der Straße Egglfing–Obernberg
61. Brücke über den Inn an der Straße Neuhaus-Schärding
62. Brücke über den Osterbach an der Straße Kappel–Oberkappel
63. Brücke über den Osterbach an der Straße Wegscheid–Hanging
64. Brücke über den Finsterbach an der Straße Hartlmühle–Julbach
65. Brücke über den Großen Michelbach (Großen Mühlbach) an der Straße Breitenberg–Hinteranger
66. Brücke über den Gegenbach an der Straße Lackenhäuser–Schwarzenberg

Anlage II

(Seite 1)

Bundesrepublik Deutschland

Staatswappen

Grenzübertrittsausweis

auf Grund des Vertrages über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben.

Nr.

Format: dreiteilig gefaltet, 6 Seiten, 10,5×7,4 cm
Material: Schreibleinen
Farbe: grün

(Seite 2)

.....

.....
Vor- und Zuname

.....
Datum und Ort der Geburt

.....
Staatsangehörigkeit

.....

.....
Art der Beschäftigung

.....
Wohnort im Inland

(Seite 3)

Lichtbild

Dienststempel

.....
Unterschrift des Inhabers

(Seite 4)

Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber zum Betreten der Bauzone/Werkzone des Grenzkraftwerkes/der Grenzbrücke

.....

.....

.....

.....

und des übrigen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich gelegenen Teiles der Staustufe und der Verbindungswege.

Der Grenzübertrittsausweis ist auf Verlangen den zuständigen Organen beider Staaten vorzuweisen.

Der Grenzübertrittsausweis verliert bei Beendigung der Beschäftigung seine Gültigkeit und ist sofort zurückzugeben.

Bei Mißbrauch wird der Grenzübertrittsausweis entzogen.

(Seite 5)

Dieser Ausweis ist gültig bis .....

Ausgestellt von .....

Ort und Datum .....

Dienststempel ..... Unterschrift

Gegengezeichnet bis .....

Gegengezeichnet von .....

Ort und Datum .....

Dienststempel ..... Unterschrift

(Seite 6)

Verlängert bis .....

Verlängert von .....

Ort und Datum .....

Dienststempel ..... Unterschrift

Gegengezeichnet bis .....

Gegengezeichnet von .....

Ort und Datum .....

Dienststempel ..... Unterschrift

Anlage III

(Seite 1)

Republik Österreich

Staatswappen

Grenzübertrittsausweis

auf Grund des Vertrages über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben.

Nr.

Format: dreiteilig gefaltet, 6 Seiten, 10,5×7,4 cm
Material: Schreibleinen
Farbe: grün

(Seite 2)

.....

.....
Vor- und Zuname

.....
Datum und Ort der Geburt

.....
Staatsangehörigkeit

.....

.....
Art der Beschäftigung

.....
Wohnort im Inland

(Seite 3)

Lichtbild

Dienststempel

.....
Unterschrift des Inhabers

(Seite 4)

Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber zum Betreten der Bauzone/Werkzone des Grenzkraftwerkes/der Grenzbrücke

.....

.....

.....

.....

und des übrigen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Teiles der Staustufe und der Verbindungswege.

Der Grenzübertrittsausweis ist auf Verlangen den zuständigen Organen beider Staaten vorzuweisen.

Der Grenzübertrittsausweis verliert bei Beendigung der Beschäftigung seine Gültigkeit und ist sofort zurückzugeben.

Bei Mißbrauch wird der Grenzübertrittsausweis entzogen.

(Seite 5)

Dieser Ausweis ist gültig bis .....

Ausgestellt von .....

Ort und Datum .....

Dienststempel ..... Unterschrift

Gegengezeichnet bis .....

Gegengezeichnet von .....

Ort und Datum .....

Dienststempel ..... Unterschrift

(Seite 6)

Verlängert bis .....

Verlängert von .....

Ort und Datum .....

Dienststempel ..... Unterschrift

Gegengezeichnet bis .....

Gegengezeichnet von .....

Ort und Datum .....

Dienststempel ..... Unterschrift

Briefwechsel

Der Vorsitzende der
Deutschen Delegation

Passau, den 12. April 1965

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß bei den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, Einvernehmen über folgende Punkte bestand:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1:
   Soweit in anderen deutsch-österreichischen Verträgen oder Vereinbarungen zoll- und paßrechtliche Befreiungen oder Erleichterungen für den Bau und die Instandhaltung von in der Anlage I aufgeführten Grenzbrücken vorgesehen sind, gehen ihnen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.
2. Zu Artikel 2 Buchstabe c:
   Der Begriff „im örtlichen Zusammenhang" in Artikel 2 Buchstabe c ist nicht eng auszulegen. Den Erfordernissen des Unternehmens ist in vertretbarer Weise Rechnung zu tragen. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bereits bestehenden Werksiedlungen (z. B. die Werksiedlung der Donaukraftwerk Jochenstein AG in Engelhartszell) gilt der örtliche Zusammenhang als gewahrt.
3. Zu Artikel 2 Buchstabe d und e:
   Bei der Auslegung der Begriffe Bauzone und Werkzone sind nicht nur die betriebstechnischen, sondern auch die zollrechtlichen und grenzpolizeilichen Belange zu berücksichtigen.
4. Zu Artikel 13:
   Zu den Organen der abgabenbehördlichen Aufsicht gehören auch die Organe der Buch- und Betriebsprüfung der beiderseitigen Abgabenverwaltungen.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für die Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Bail

An den
Vorsitzenden der Österreichischen Delegation
Herrn a. o. Gesandten und bev. Minister
Dr. Edmund Josef Krahl
Passau

Der Vorsitzende der
Österreichischen Delegation

Passau, den 12. April 1965

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, welcher folgendermaßen lautet:

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß bei den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, Einvernehmen über folgende Punkte bestand:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1:
   Soweit in anderen deutsch-österreichischen Verträgen oder Vereinbarungen zoll- und paßrechtliche Befreiungen oder Erleichterungen für den Bau und die Instandhaltung von in der Anlage I aufgeführten Grenzbrücken vorgesehen sind, gehen ihnen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.
2. Zu Artikel 2 Buchstabe c:
   Der Begriff „im örtlichen Zusammenhang" in Artikel 2 Buchstabe c ist nicht eng auszulegen. Den Erfordernissen des Unternehmens ist in vertretbarer Weise Rechnung zu tragen. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bereits bestehenden Werksiedlungen (z. B. die Werksiedlung der Donaukraftwerk Jochenstein AG in Engelhartszell) gilt der örtliche Zusammenhang als gewahrt.
3. Zu Artikel 2 Buchstabe d und e:
   Bei der Auslegung der Begriffe Bauzone und Werkzone sind nicht nur die betriebstechnischen, sondern auch die zollrechtlichen und grenzpolizeilichen Belange zu berücksichtigen.
4. Zu Artikel 13:
   Zu den Organen der abgabenbehördlichen Aufsicht gehören auch die Organe der Buch- und Betriebsprüfung der beiderseitigen Abgabenverwaltungen.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für die Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar."

Ich habe die Ehre, Ihnen mein Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Krahl

An den
Vorsitzenden der Deutschen Delegation
Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Theodor Bail
Passau

Notenwechsel

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Wien, den 31. März 1969

Herr Bundesminister!

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf den am 31. Mai 1967 in Wien unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Für Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenerzeugnisse und Erde, die nach Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages frei von Eingangsabgaben sind, wird auf die Beschränkung der Einfuhr über bestimmte Einlaßstellen, die Beibringung von Pflanzengesundheitszeugnissen sowie auf die Durchführung von Untersuchungen und Entseuchungen verzichtet.

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus phytosanitären Gründen die Anwendung dieser Vereinbarung vorübergehend aussetzen. Einführung und Aufhebung dieser Maßnahme sind dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Weg mitzuteilen. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen; die Kündigung wird drei Monate nach Eingang ihrer Notifikation beim anderen Vertragspartner wirksam.

Falls sich die österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei den Staustufen und Grenzbrücken ergeben, in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Löns

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Österreich
Herrn Dr. Kurt Waldheim

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten

Wien, am 31. März 1969

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang der Note Eurer Exzellenz vom 31. März 1969 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf den am 31. Mai 1967 in Wien unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Für Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenerzeugnisse und Erde, die nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 des Vertrages frei von Eingangsabgaben sind, wird auf die Beschränkung der Einfuhr über bestimmte Einlaßstellen, die Beibringung von Pflanzengesundheitszeugnissen sowie auf die Durchführung von Untersuchungen und Entseuchungen verzichtet.

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus phytosanitären Gründen die Anwendung dieser Vereinbarung vorübergehend aussetzen. Einführung und Aufhebung dieser Maßnahme sind dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Weg mitzuteilen. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen; die Kündigung wird drei Monate nach Eingang ihrer Notifikation beim anderen Vertragspartner wirksam.

Falls sich die österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei den Staustufen und Grenzbrücken ergeben, in Kraft tritt."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Bundesregierung der Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt und somit die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, welche gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei den Staustufen und Grenzbrücken ergeben, in Kraft tritt.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung verbleibe ich

Dr. Waldheim

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Josef Löns
Wien

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

In der Kriegs- und Nachkriegszeit sind an deutsch-österreichischen Grenzflüssen mehrere Wasserkraftwerke errichtet worden. Die Inn-Staustufen bei Ering-Frauenstein und bei Egglfing-Obernberg wurden bereits während des Krieges fertiggestellt. Die übrigen Inn-Kraftwerke (Simbach-Braunau, Schärding-Neuhaus, Passau-Ingling) wurden auf Grund des Vertrages vom 16. Oktober 1950 zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Staatsregierung des Freistaates Bayern über die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke-AG errichtet. An der Donau wurde auf Grund des deutsch-österreichischen Regierungsabkommens vom 13. Februar 1952 das Donaukraftwerk Jochenstein-Engelhartszell gebaut.

Beim Abschluß der erwähnten Abkommen vom 16. Oktober 1950 und vom 13. Februar 1952 gingen die beteiligten Regierungen davon aus, daß die zum Bau und zur Unterhaltung der Staustufen verwendeten Materialien frei von Eingangsabgaben bleiben sollen. Für eine solche Regelung sprach, daß nach den Abkommen bei der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich die Interessen beider Staaten gleichmäßig zu berücksichtigen sind. Eine Abgabenfreiheit hätte allerdings nur in einem zustimmungsbedürftigen Staatsvertrag festgelegt werden können. Dieser Weg war jedoch damals aus politischen Gründen nicht gangbar. Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Republik Österreich konnten seinerzeit ratifizierungsbedürftige Staatsverträge nur mit Zustimmung der Besatzungsmächte abschließen. Hierbei hätten sich voraussichtlich Schwierigkeiten ergeben. Um den Abschluß der Abkommen nicht zu gefährden, sah man von einer staatsvertraglichen Regelung ab und begnügte sich in Regierungsabkommen mit Bestimmungen, die eine Abgabenfreiheit nur unter bestimmten Voraussetzungen vorsahen. Diese Bestimmungen lauten:

a) § 19 Abs. 7 des Vertrages vom 16. Oktober 1950:
„Die Ein- und Ausfuhr von Waren, die zum Gebrauch oder Verbrauch der Gesellschaft bestimmt sind, werden im Verkehr zwischen beiden Staaten nach deren näherer Regelung von Zöllen und sonstigen Abgaben, die anläßlich der zollmäßigen Behandlung erhoben werden, freigestellt."

b) § 17 Abs. 6 des Abkommens vom 13. Februar 1952:
„Die Vertragschließenden werden nach Maßgabe der beiderseits geltenden Gesetze für Waren, die zum Bau, zum Betrieb, zur Instandhaltung und zur Erneuerung der Staustufe bestimmt sind, Ein- und Ausfuhrabgaben nicht erheben."

Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Österreich wurden die Eingangsabgaben für die zum Bau und zur Unterhaltung der Grenzkraftwerke verwendeten Waren teils aus Billigkeitsgründen erlassen, teils zinslos gestundet im Hinblick auf eine noch zu treffende staatsvertragliche Regelung über die Abgabenbefreiung.

Im Jahre 1959 wurden deutsch-österreichische Verhandlungen über einen Staatsvertrag eingeleitet, in dem die Abgabenfreiheit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geregelt werden sollte. Es wurde Einverständnis darüber erzielt, ein Rahmenabkommen für alle bestehenden Staustufen an deutsch-österreichischen Grenzflüssen zu schaffen, dessen Anwendungsbereich durch Regierungsvereinbarungen auch auf künftig noch zu errichtende grenzdurchschnittene Staustufen ausgedehnt werden kann. Ferner wurde in dem Rahmenabkommen auch eine Abgabenfreiheit für Waren vorgesehen, die zum Bau und zur Unterhaltung von über die Grenze führenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Brücken verwendet werden. Weiterhin erschien es zweckmäßig, in den Vertrag auch paß- und ausländerrechtliche Vorschriften aufzunehmen, um den Personenverkehr innerhalb der begünstigten Objekte, zu denen Gelände beiderseits der Staatsgrenze gehört, zu erleichtern. In deutsch-österreichischen Regierungsverhandlungen vom 6. bis 12. April 1965 in Passau wurde der endgültige Vertragstext ausgearbeitet und paraphiert. In einem Briefwechsel vom 12. April 1965 haben die beiderseitigen Delegationsleiter Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen gegeben. Am 31. Mai 1967 wurde der Vertrag in Wien unterzeichnet.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Im Absatz 1 wird der Zweck des Vertrages dargelegt. Danach sollen die im Vertrag vorgesehenen zoll-, paß- und ausländerrechtlichen Vergünstigungen gewährt werden, um den Bau, die Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie den Betrieb von Staustufen zu erleichtern. Aus Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage I ergibt sich, auf welche Staustufen und Grenzbrücken der Vertrag anzuwenden ist. Die Regierungen sind durch Absatz 3 ermächtigt, die Anlage I zu ändern.

Soweit in anderen deutsch-österreichischen Verträgen zoll- und paßrechtliche Vergünstigungen für den Bau und die Instandhaltung der in der Anlage I aufgeführten Grenzbrücken vorgesehen sind (z. B. Artikel 4 des Vertrages vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach usw. — Bundesgesetzbl. 1967 II S. 2091 —), gehen ihnen — wie in Nummer 1 des Briefwechsels vom 12. April 1965 klargestellt — die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

Zu Artikel 2

In der Bestimmung sind die im Vertrag verwendeten Begriffe definiert. Bei der Auslegung der Begriffe „Nebenanlagen", „Bauzone" und „Werkzone" sind die Erläuterungen in den Nummern 2 und 3 des Briefwechsels vom 12. April 1965 zu beachten.

Zu Artikel 3

Der Umfang der Staustufen sowie der Bau- und Werkzonen ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen in Artikel 2. Aus praktischen Gründen ist es erforderlich, daß die genaue Abgrenzung des örtlichen Bereiches den Beteiligten zweifelsfrei bekannt ist. Artikel 3 Abs. 1 sieht deshalb vor, daß die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nach gegenseitiger Fühlungnahme und Anhörung der begünstigten Unternehmen die örtliche Begrenzung der Staustufen sowie der Bau- und Werkzonen feststellen. Um die Überwachung zu erleichtern, insbesondere um Schmuggel und unerlaubte Grenzübertritte zu verhindern, haben die Unternehmen auf ihre Kosten die Bau- und Werkzonen, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, zollsicher zu umfrieden.

Zu Artikel 4

In dieser Bestimmung wird festgelegt, in welchem Umfange Waren, die für die begünstigten Zwecke (vgl. Artikel 1 Abs. 1) verwendet werden, frei von Eingangsabgaben bleiben. Die Abgabenfreiheit setzt voraus, daß die Waren aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten stammen. Die Abgabenfreiheit für erstmals eingeführte Waren ist ferner davon abhängig, daß sie unter zollamtlicher Überwachung zu den begünstigten Zwecken verwendet werden (Absatz 1 Buchstabe a). Dabei beschränkt sich die Abgabenfreiheit für Werkssiedlungen, Wohngebäude und Wohnungen in Betriebs- und Verwaltungsgebäuden auf die zum Bau benötigten Waren (Absatz 2). Vorübergehend eingeführte Kraftfahrzeuge bleiben nur abgabenfrei, wenn sie von Personen gelenkt werden, die im Besitz eines Grenzübertrittsausweises im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 sind. Werden Waren wieder in den Ausgangsstaat zurückverbracht, so bleiben sie nur zollfrei, wenn bei ihrer Ausfuhr die entsprechenden Abgaben nicht erlassen, erstattet oder vergütet worden sind (Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4).

Um die Arbeiten innerhalb der umfriedeten Bau- und Werkzonen zu erleichtern, bestimmt Absatz 5, daß die abgabenfreien Waren dort ohne zollamtliche Behandlung über die Zollgrenze verbracht werden dürfen.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt die Abgabenfreiheit von Lebensmitteln, die für die in Staustufen und Bauzonen beschäftigten Personen als persönliche Verpflegung bestimmt sind. Die Absätze 1 und 2 lehnen sich eng an die entsprechenden Bestimmungen des Vertrages vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1279) an. Nach Absatz 3 gilt für Tabakwaren Artikel 4 Abs. 3 des genannten Vertrages. Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für Lebensmittel, die in Werkskantinen abgegeben werden.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift stellt klar, daß Waren, die nach den Bestimmungen des Vertrages abgabenfrei bleiben, auch keinen wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten oder -beschränkungen unterliegen. Nach dem Notenwechsel vom 31. März 1969 verzichten die Vertragsstaaten für Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenerzeugnisse und Erde, die nach Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 frei von Eingangsabgaben sind, auf die Beschränkung der Einfuhr über bestimmte Einlaßstellen, die Beibringung von Pflanzengesundheitszeugnissen sowie auf die Durchführung von Untersuchungen und Entseuchungen. Jeder der Vertragsstaaten kann jedoch diese Vergünstigungen aus phytosanitären Gründen vorübergehend aussetzen.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die Kraftfahrzeug- und die Beförderungsteuer, die sich eng an Artikel 17 des o. a. Vertrages vom 6. September 1962 anlehnt.

Zu Artikel 8

Die beim Bau, der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie beim Betrieb von Staustufen beschäftigten Personen überschreiten während ihrer Tätigkeit regelmäßig die Grenze. Der dadurch entstehenden Paßpflicht genügen sie durch einen Grenzübertrittsausweis nach dem Muster der Anlage II oder III, der für Deutsche als Paßersatz nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes und für Ausländer als Paßersatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes anzusehen ist. Aus praktischen Erwägungen wird bereits das Betreten der Bau- und Werkzone vom Besitz eines Grenzübertrittsausweises abhängig gemacht. Der Geltungsbereich der Grenzübertrittsausweise ist beschränkt; die Beschränkung ist auf Seite 4 des Ausweisvordrucks vermerkt.

Absatz 2 befreit Ausländer in bestimmtem Umfang von der Aufenthaltserlaubnispflicht. Die Vorschrift stellt eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Ausländergesetzes dar.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift enthält Einzelheiten des bei der Ausstellung und Verlängerung von Grenzübertrittsausweisen zu beachtenden Verfahrens. Grenzübertrittsausweise für Drittstaatler bedürfen der Gegenzeichnung durch die zuständige Behörde des anderen Staates. Das entspricht der für die Ausstellung von Grenzkarten an Drittstaatler nach dem Abkommen vom 15. September 1954 über den kleinen Grenzverkehr geltenden Regelung.

Zu Artikel 10

Die Ausstellung eines Grenzübertrittsausweises ist beim Vorliegen eines der in Absatz 1 genannten Gründe zu versagen. Ein ausgestellter Grenzübertrittsausweis ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die eine Versagung gerechtfertigt hätten. Diese Vorschriften sind, soweit es sich um die Ausstellung von Grenzübertrittsausweisen für Deutsche handelt, als Lex specialis gegenüber § 7 Abs. 1 und 2 und § 8 des Paßgesetzes anzusehen.

Verweigerung und Widerruf der Gegenzeichnung bedürfen keiner Begründung. Dies entspricht der Regelung des § 23 Abs. 2 des Ausländergesetzes.

Zu Artikel 11

Die Grenzaufsichtsorgane beider Vertragsstaaten können bei festgestellter mißbräuchlicher Benutzung einen Grenzübertrittsausweis vorläufig einbehalten ohne Rücksicht darauf, ob eine deutsche oder eine österreichische Behörde ihn ausgestellt hat. Die Entscheidung über die Entziehung liegt dann bei der Behörde, die den Grenzübertrittsausweis ausgestellt hat.

Zu Artikel 12

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Praxis. Absatz 2 geht über die entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften nicht hinaus.

Zu Artikel 13

Absatz 1 bestimmt, daß die durch den Vertrag begünstigten Unternehmen der abgabenbehördlichen Aufsicht beider Staaten unterliegen. In Nummer 4 des Briefwechsels vom 12. April 1965 ist klargestellt, daß die Abgabenverwaltungen auch Buch- und Betriebsprüfungen bei den Unternehmen durchführen lassen können. Da der Sitz und die Geschäftsführung der Unternehmen sich in der Regel außerhalb des Bereichs der begünstigten Objekte befinden, die Bediensteten des einen Staates aber im anderen Staate nur in dem Bereich der Staustufen sowie der Bau- und Werkzonen tätig werden dürfen, ist den Unternehmen im Absatz 1 letztem Satz die Verpflichtung auferlegt worden, die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Die Absätze 2 und 3 betreffen die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen.

Zu Artikel 14

Um es zu ermöglichen, daß die in die Bau- und Werkzonen eingeführten Waren von den Bediensteten des einen Staates auch auf dem Gebiete des anderen Staates abgefertigt werden können, ist das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 581) in der jeweils gültigen Fassung für sinngemäß anwendbar erklärt worden.

Zu Artikel 15

Nach dieser Bestimmung können Grenzabfertigungs- und Grenzaufsichtsorgane sowie die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht beider Vertragsstaaten im Dienst mit ihrer Dienstausrüstung ohne Rücksicht auf den Grenzverlauf die Bau- und Werkzonen betreten, die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht außerdem die übrigen Teile der Staustufen. Amtshandlungen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates dürfen sie nur vornehmen, wenn dies — wie z. B. in den Artikeln 13 und 14 — besonders vereinbart ist.

Zu Artikel 16

Auf Wunsch der österreichischen Seite sind im Absatz 1 die Behörden aufgeführt, die für die in Artikel 3 vorgesehenen Maßnahmen zuständig sind. In den übrigen Fällen werden die Regierungen einander mitteilen, welche Stellen als zuständige Behörden im Sinne des Vertrages zu betrachten sind.

Zu Artikel 17

Die Vorschrift enthält die bei Verträgen über Erleichterungen beim Grenzübertritt übliche und erforderliche Rückübernahmeverpflichtung.

Zu Artikel 18

Die Bestimmung regelt die Zusammenarbeit der Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten bei ihren Dienstobliegenheiten, die wegen des ständigen Personen- und Warenverkehrs innerhalb der Bau- und Werkzonen ohne Grenzabfertigung (vgl. Artikel 4 Abs. 5 und Artikel 8) notwendig ist.

Zu Artikel 19

Da der Vertrag vorsieht, daß bestimmte Organe des einen Vertragsstaates das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates betreten können, war es erforderlich, den strafrechtlichen Schutz dieser Organe besonders sicherzustellen. Die im wesentlichen gleichartige Regelung in den Strafgesetzen beider Vertragsstaaten machte es möglich, die strafrechtlichen Bestimmungen des Gebietsstaates zum Schutz von Amtshandlungen auch auf Handlungen auszudehnen, die in diesem Staat gegenüber den Organen des anderen Vertragsstaates begangen werden. Dabei ist sichergestellt, daß die strafrechtlichen Vorschriften des Gebietsstaates dann nicht angewendet werden, wenn die Tat in dem Staat abgeurteilt wird, dem das verletzte Organ angehört. Durch die Verwendung des Wortes „Ahndung" soll klargestellt werden, daß auch Bußgeldvorschriften unter das nach Artikel 19 anwendbare Recht fallen.

Zu Artikel 20

Für Schäden, welche die erwähnten Organe des einen Vertragsstaates in Zusammenhang mit dem Aufenthalt oder mit der Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates verursachen, konnte das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 596) für entsprechend anwendbar erklärt werden. In diesem Abkommen ist im wesentlichen bestimmt, daß der Gebietsstaat für derartige Schäden haftet und daß der Vertragsstaat, dem das den Schaden verursachende Organ angehört, später dem Gebietsstaat das zur Erfüllung der Verpflichtungen Geleistete erstattet.

Zu Artikel 21

Die Vorschrift stellt klar, daß der Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1279) unberührt bleibt, soweit der vorliegende Vertrag keine abweichende Regelung trifft.

Zu Artikel 22

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages nicht durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden können, ist jeder Vertragsstaat berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt dem Gericht das Recht, sein Verfahren selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 23

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 24

Die Bestimmung regelt die Dauer und die Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre; danach ist er zu jedem Zeitpunkt mit einer Frist von 2 Jahren kündbar. Im Falle einer Kündigung sind Verhandlungen über neue Regelungen vorgesehen.

Zu Artikel 25

Der Artikel bestimmt die Ratifikation des Vertrages, den Ort des Austausches der Ratifikationsurkunden und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages.

Bn 012027 2.70